



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2024	Neunkirchen, 10.05.2024	Nr. 196
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal am 13.05.2024
- Nicht öffentliche Sitzung des Grundstücksausschusses am 14.05.2024
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates Neunkirchen am 15.05.2024
- Öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 16.05.2024
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen
- Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides

B. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Montag, dem 13.05.2024, 17:30 Uhr, findet im Robinsondorf, Kleiner Saal, Tannenschlag, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal am 18.03.2024
- 2 Aussprache über die Ortsbegehung des Arno-Spengler-Platzes
- 3 Bauprogramm 2024
- 4 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal am 18.03.2024
- 7 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 8 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil
Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal
Lehmann

08.05.2024

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 14.05.2024, 16:15 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Grundstücksausschusses statt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 23.04.2024
- 2 Verkauf eines Grundstücks
- 3 Ankauf von Grundstücken
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

07.05.2024

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 15.05.2024, 16:30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates Neunkirchen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 24.04.2024
- 2 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Stadtkernerweiterung" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Innenstadt, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 3 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen
- 4 Neufassung der Brandschutzsatzung für die Kreisstadt Neunkirchen
- 5 Sachstand der städtischen Klima-Offensive
- 6 „Letter of Intent“ zur Quartiersbezogenen Armutsbekämpfung in der Kreisstadt Neunkirchen
- 7 Antrag CDU-Stadtratsfraktion vom 18.04.2024: Erhöhung der Zuschüsse der Stadt an Sportvereine für die Unterhaltung vereinseigener Sportplätze
- 8 Anfragen der Stadtratsfraktionen und der Mitglieder des Stadtrates
- 9 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 24.04.2024
- 11 Ankauf von Grundstücken
- 12 Anfragen der Stadtratsfraktionen und der Mitglieder des Stadtrates
- 13 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

08.05.2024

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 16.05.2024, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.04.2024
- 2 Neubau Gebundene Ganztagschule Fernstraße - Zimmerer- und Holzbauarbeiten
- 3 Rathaus - Brandschutztechnische Ertüchtigung im 7. Obergeschoss - Mehrkosten
Ingenieurleistungen TGA (Technische Gebäudeausrüstung)
- 4 Rathaus - Brandschutztechnische Ertüchtigung im 7. Obergeschoss - Innentüren
- 5 Rathaus - Brandschutztechnische Ertüchtigung im 7. Obergeschoss -
Bodenbelagsarbeiten
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

07.05.2024

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen

- a) zum Europäischen Parlament
- b) zum Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen
- c) zu den Ortsräten der Gemeindebezirke
 - Neunkirchen
 - Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
 - Fulpach-Kohlhof-Ludwigsthal
 - Wellesweiler
- d) zum Kreistag des Landkreises Neunkirchen
- e) zum Landrat des Landkreises Neunkirchen am **9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben angegebenen Wahlen für die Kreisstadt Neunkirchen wird in der Zeit vom **21.05.2024 bis 24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus, Briefwahlbüro (barrierefrei), Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **21.05.2024 bis zum 24.05.2024** während der üblichen Dienstzeiten, **spätestens bis 24.05.2024, 12.00 Uhr**, beim Gemeindegewahlleiter der Kreisstadt Neunkirchen, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 119, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **20.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** an der
 - a) Europawahl in einem beliebigen Wahlraum ihres oder seines Landkreises,
 - b) Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlraum ihres oder seines Wahlbereiches,
 - c) Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlraum ihres oder seines Gemeindebezirkes,
 - d) Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlraum ihres oder seines Wahlbereiches,
 - e) Landratswahl in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Neunkirchen,oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn sie oder er nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden oder er ohne sein Verschulden
 - bei der Europawahl die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 19. Mai 2024) oder
 - bei der Europawahl und/oder den Kommunalwahlen die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. nach § 10 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (bis zum 24.05.2024) versäumt hat,
- b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl
 - bei der Europawahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 19. Mai 2024) oder
 - bei der Europawahl- und/oder Kommunalwahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 6c der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. nach § 10 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (bis zum 24.05.2024) entstanden ist,
- c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Gemeindegewahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, beim Gemeindegewahlleiter schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl (08.06.2024), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

1. für die Europawahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
2. für die Stadtratswahl einen gelben Stimmzettel,
3. für die Ortsratswahl einen orangefarbenen Stimmzettel,
4. für die Kreistagswahl einen grünen Stimmzettel,
5. für die Landratswahl einen hellblauen Stimmzettel,
6. **einen gemeinsamen gelben Stimmzettelumschlag** für die vorgenannten Kommunalwahlen (siehe 2. bis 5.),
7. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag für die Europawahl (siehe 1.) und einen hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag für die vorgenannten Kommunalwahlen (siehe 2. bis 5.) und
8. je ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Gemeindevahllleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

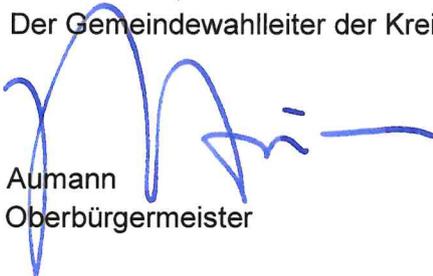
Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neunkirchen, den 10.05.2024

Der Gemeindevahllleiter der Kreisstadt Neunkirchen

Aumann
Oberbürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above the printed name and title.

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Hundesteuerbescheid vom 10.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
SCHNEIDER	Steven	00.52175.9
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Wellesweilerstraße 13, 66538 Neunkirchen		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 321, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 03.05.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 6/23

17.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 12. Juli 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wellesweiler Blatt 3269 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wellesweiler	01	10/1	Hof- und Gebäudefläche, Rettenstraße	603

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 138.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Rettenstraße 12, 66539 Neunkirchen.

Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Nebengebäude und Garage

Baujahr: ca. 1885

Wohnfläche: ca. 110m²

KG: ca. 24 m² Wohnfläche

EG: ca. 54 m² Wohnfläche (nach Plan: 2 Zi/K/Bad)

DG: ca. 32 m² Wohnfläche

Der sichtbare bauliche Zustand ist befriedigend. Es besteht in Teilen sichtbarer Modernisierungs- und Sanierungsstau.

Es fand keine Innenbesichtigung statt.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung war das Objekt vermutlich eigengenutzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin